

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1952	Nummer 90
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: Erste Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283). S. 1615.

D. Finanzminister.

1952 S. 1615
geänd.
1956 S. 2159 u.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

1952 S. 1615
berichtigt durch
1952 S. 1714

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Erste Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) — III A 3067/52

Auf Grund des § 119 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird folgende Erste Verwaltungsverordnung erlassen:

Zu § 1

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Nachfolgenden „GO.“ genannt) gilt für alle Gemeinden. Sie hat keine unmittelbare Bedeutung für Ämter und Kreise. Für diese gelten vielmehr die Grundsätze der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 und die hierzu ergangenen Abänderungsgesetze bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung im bisherigen Umfang weiter (GO. § 118).

Zu § 2

Durch die Generalklausel des § 2 wird der Grundsatz der sogenannten gemeindlichen Allzuständigkeit zum Ausdruck gebracht. Die GO. sieht also davon ab, die Aufgaben der Gemeinden im einzelnen zu bezeichnen, insbesondere Pflichtaufgaben der Gemeinden aufzuzählen. Soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ist es somit grundsätzlich der Entschliebung der Gemeinden überlassen, welche Einrichtungen und Vorkehrungen sie nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses und der Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen (GO. § 8) treffen wollen. Die durch die GO. den Gemeinden übertragene Selbstverwaltung enthält für sie jedoch die gesetzliche Pflicht, jedenfalls die Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, die einen geordneten Gang der Verwaltung und eine hinreichende Erfüllung ihrer Aufgaben sichern.

Zu § 4

1. Da zu den Angelegenheiten der Gemeinden auch die Pflichtaufgaben nach § 3 GO. zählen, können die Gemeinden auch diese durch Satzungen regeln. Solche Satzungen dürfen zu Weisungen nach § 3 Abs. 2 GO. nicht in Widerspruch stehen.

2. Zum Erlaß einer Hauptsatzung sind die Gemeinden gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 GO. verpflichtet. Die Aufsichts-

behörden haben sicherzustellen, daß die Hauptsatzungen bis spätestens 31. März 1953 in Kraft treten (GO. § 4 Abs. 4).

3. Hinsichtlich des Inhalts der Hauptsatzung ist zu beachten, daß bestimmte Angelegenheiten in ihr geregelt werden müssen und andere Angelegenheiten in ihr geregelt werden können.

Soweit eine Regelung in der Hauptsatzung zwingend vorgeschrieben ist, handelt es sich einerseits um Angelegenheiten, die in der Hauptsatzung ohne weiteres geregelt werden müssen, und andererseits um solche, deren Regelung in der Hauptsatzung nur bei Vorliegen einer bestimmten Voraussetzung erforderlich wird.

Angelegenheiten, die in der Hauptsatzung ohne weiteres geregelt werden müssen, sind

die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern, mit dem Gemeindevorstand und mit den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach § 28 Abs. 1 Buchstabe s,

die Form der Bekanntmachung nach § 37 Abs. 3,

die in § 48 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Bezeichnung derjenigen Beamten oder Angestellten, die außer dem Gemeindevorstand zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse verpflichtet sind, und

die Festlegung der Zahl der Beigeordneten nach § 49 Abs. 1 Satz 1.

Angelegenheiten, deren Regelung in der Hauptsatzung nur bei Vorliegen einer bestimmten Voraussetzung erforderlich wird, sind

die Einrichtung von Bezirken, die Bildung von Bezirksausschüssen und Bezirksverwaltungsstellen sowie deren Aufgaben, soweit das Gemeindegebiet in Bezirke eingeteilt wird (§ 13 Abs. 3),

die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, soweit hierfür nicht § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten sollen,

die Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie die Unterzeichnung von Anstellungsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern, soweit hierfür nicht § 54 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten sollen,

die bei schwierigen Verhältnissen in amtsfreien Gemeinden unter 3000 Einwohnern von dem Grundsatz des § 57 Abs. 1 Satz 1 abweichende Einrichtung der Stelle eines hauptamtlichen Gemeindevorstehers und dessen Vertretung und

die Wahrnehmung des Kassenanordnungsrechts in amtsangehörigen Gemeinden, soweit von § 61 Abs. 3 Satz 1 abgewichen werden soll.

Als Angelegenheit, die in der Hauptsatzung geregelt werden kann, bezeichnet die GO. lediglich die Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Verhandlungsgegenstände des Rates (§ 33 Abs. 3). Darüber hinaus ist es den Gemeinden jedoch unbenommen, auch andere Angelegenheiten in der Hauptsatzung zu regeln. Als solche kommen in Betracht

die Übertragung der Entscheidung auf Ausschüsse oder den Gemeindedirektor (§ 28 Abs. 2),

die Bestimmung dessen, was nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse als „einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung“ im Sinne des § 28 Abs. 3 anzusehen ist und demgemäß im Namen des Rates als auf den Gemeindedirektor übertragen gilt, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehält,

die Bildung von Ausschüssen (§§ 41 Abs. 1, 58 und 60 Abs. 3),

die Wahrnehmung der Aufgaben des Finanzausschusses durch den Hauptausschuß (§ 41 Abs. 2 Satz 2), die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und gegebenenfalls seinen Stellvertreter (§ 45) usw.

4. Die Bekanntmachung von Satzungen erfolgt im vollen Wortlaut. Eine Bekanntmachung, die lediglich auf eine erlassene Satzung hinweist oder etwa zum Ausdruck bringt, die Satzung könne im Rathause eingesehen werden, entspricht § 4 Abs. 4 Satz 1 GO. nicht. Hinsichtlich der Form der Bekanntmachung siehe Ziffer 3 zu § 37.

Zu § 10

1. Die Vorschrift des Absatz 1 Satz 2 bezieht sich nur auf Gemeindennamen. Die Benennung sowie die Änderung der Benennung von Gemeindeteilen (z. B. Ortschaften und Siedlungen) ist Sache der Gemeinde selbst. Hinsichtlich der Namen von Straßen und Plätzen verbleibt es bei dem geltenden Recht.

2. Eine Änderung von Gemeindennamen liegt vor

- a) bei Änderung der Eigennamen von Gemeinden,
- b) bei Änderung der Schreibweise derartiger Eigennamen,
- c) bei Feststellung einer zweifelhaft gewordenen Schreibweise,
- d) bei Festsetzung von zusätzlichen, unterscheidenden Bezeichnungen, nicht dagegen bei Änderung der Bezeichnung einer Gemeinde im Sinne des § 10 Abs. 2 GO.

3. Für die Änderung der Namen von Gemeinden sowie die Bestimmung von Namen neugebildeter Gemeinden werden folgende Richtlinien gegeben:

- a) Vor Ausspruch der Änderung des Namens einer Gemeinde sowie der Bestimmung des Namens einer neugebildeten Gemeinde ist in jedem Falle dem Statistischen Landesamt und der zuständigen Oberpostdirektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gleiche gilt zugunsten der zuständigen Bundesbahndirektion, soweit es sich um Gemeinden handelt, die Bundesbahnstationen sind. Die Stellungnahme wird von der oberen Aufsichtsbehörde und, soweit es sich um kreisfreie Städte handelt, vom Regierungspräsidenten eingeholt. In Fällen, in denen die Gemeinden die Änderung des Namens von Gemeindeteilen oder die erstmalige Benennung von Gemeindeteilen beabsichtigen, empfiehlt es sich, der zuständigen Oberpostdirektion ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gilt auch hinsichtlich der zuständigen Bundesbahndirektion, soweit der Gemeindeteil eine Bundesbahnstation besitzt. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten muß ich Wert darauf legen, daß diese Anregung beachtet wird. Die Einholung der Stellungnahme ist in diesen Fällen Sache der Gemeinden selbst.
- b) Bei Änderung von Eigennamen sind aus postalischen Gründen Doppelnamen zu vermeiden.
- c) Unterscheidende Zusätze, die die geographische Lage einer Gemeinde näher bestimmen sollen, sind nach Möglichkeit in Klammern zu setzen.
- d) Namensänderungen sowie die Benennung neugebildeter Gemeinden sind stets im Regierungsamtsblatt bekanntzumachen. Ihre Bekanntgabe erfolgt nachrichtlich auch im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Des weiteren wird den nach a) ge-

hört^{en} Stellen von mir aus Mitteilung gemacht. Im übrigen habe ich keine Einwendungen dagegen zu erheben, daß die Änderung der Namen von Gemein-
teilen sowie die erstmalige Benennung von Gemein-
teilen ebenfalls im Regierungsamtsblatt bekannt-
gegeben werden.

4. Die Bezeichnung „Stadt“ soll nur solchen Gemeinden verliehen werden, die nach Struktur, Siedlungsform, Gebietsumfang, Einwohnerzahl und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der örtlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen tatsächlich städtisches Gepräge haben.

5. Da § 10 Abs. 2 Satz 2 GO. lediglich von der Weiterführung überkommener Bezeichnungen spricht, kommt die Verleihung anderer Bezeichnungen als die Bezeichnung „Stadt“ nicht mehr in Betracht.

Zu § 11

1. Nach Absatz 1 ist jede Gemeinde zur Führung eines Dienstsiegels verpflichtet. Wegen der Form des Dienstsiegels verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Für die Verleihung und Änderung von Wappen werden folgende Richtlinien gegeben:

- a) Die Wappen der Gemeinden dürfen in ihrer äußeren Form und Anlage nicht gegen solche Regeln der Wappenkunde verstoßen, die auf historischen, künstlerischen und praktischen Gesichtspunkten beruhen (Bedeutung, Einfachheit, Klarheit, Übersichtlichkeit). Das schließt jedoch nicht aus, daß an Stelle alter Symbole auch solche Formen und Bilder verwendet werden, die der modernen Umwelt entlehnt, gemeinverständlich und für die betreffende Gemeinde charakteristisch sind. Das Wappen des Bundes, des Landes oder von Gemeindeverbänden darf im Gemeindegewappen nicht verwendet werden.
- b) Den Gemeinden wird empfohlen, sich vor der Aufstellung neuer oder der Änderung bestehender Wappen mit dem zuständigen Staatsarchiv in Verbindung zu setzen. Dieses wird auf Wunsch den Gemeinden geeignete Künstler namhaft machen, die die Aufstellung einwandfreier Entwürfe gewährleisten.
- c) Vor Verleihung oder Änderung eines Gemeindegewappens ist in jedem Falle dem zuständigen Staatsarchiv Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme wird durch die obere Aufsichtsbehörde, bei kreisfreien Städten durch den Regierungspräsidenten, eingeholt. Nach Verleihung des Wappens werden dem zuständigen Staatsarchiv zwei farbige Abbildungen von mir übersandt.

3. Soweit Gemeinden das Recht zur Wappenführung besitzen, sind sie ohne weiteres berechtigt, ihr Wappen auch im Dienstsiegel zu führen. Soweit Gemeinden das Recht zur Wappenführung nicht besitzen, gelten für die Verleihung und Änderung besonders ausgestalteter Dienstsiegel die gleichen Vorschriften wie für die Verleihung und Änderung von Wappen.

4. Eine eigene Flagge soll einer Gemeinde nur verliehen werden, wenn sie das Recht zur Wappenführung besitzt. In diesen Fällen kann eine Gemeindeflagge in Farben verliehen werden, die den Wappenfarben entsprechen.

Zu § 28

1. Die Frage, welche Geschäfte „einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind, läßt sich generell nicht beantworten. Die Antwort hierauf muß eine nach der Einwohnerzahl, der Finanzkraft und der Bedeutung der Gemeinde verschiedene sein. Es empfiehlt sich daher, die Bestimmung dessen, was nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse als „einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung“ anzusehen ist, in der Hauptsatzung zu treffen oder die Entscheidung über diese Frage unter dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. dem Ermessen des Hauptgemeindebeamten zu überlassen. Da eine Entscheidung darüber, welche Vorgänge „einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind, auch im gemeindlichen Bereich sehr schwer sein und man mit einer Abgrenzung dieses Begriffes auch kaum alle in der Praxis möglichen Vorgänge erfassen wird, empfehle ich die letztere Methode.

2. Es steht zu § 28 Abs. 2 GO. nicht in Widerspruch, wenn die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf Ausschüsse oder den Gemeindedirektor sowie der Entscheidungsbefugnisse von Ausschüssen auf den Gemeindedirektor gattungsmäßig erfolgt.

3. Wie bereits unter Ziff. 3 zu § 4 GO. zum Ausdruck gebracht, sind die Gemeinden zur Aufnahme näherer Bestimmungen über die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern, mit dem Gemeindedirektor und mit den leitenden Dienstkräften der Gemeinde in der Hauptsatzung verpflichtet (§ 28 Abs. 1 Buchst. s). Es wird sich hier zur Hauptsache darum handeln, die Art der Verträge, deren Genehmigung der Rat nicht übertragen darf, festzulegen. Vor allem in größeren Gemeinden wird es jedoch notwendig sein, besonders auch eine Bestimmung darüber zu treffen, welcher Personenkreis außer dem Gemeindedirektor zu den leitenden Dienstkräften zu zählen ist.

Zu § 30

Nach Abs. 2 Satz 2 gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24 und 25 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend. Was den Hinweis auf § 25 Abs. 3 GO. betrifft, so obliegt mir hiernach die Aufgabe, auch allgemeine Richtlinien hinsichtlich der Entschädigung der Rats- oder Ausschußmitglieder zu erlassen. Dem Erlaß solcher Richtlinien kommt praktische Bedeutung nur für den Fall zu, daß den Rats- oder Ausschußmitgliedern eine über den in § 25 Abs. 1 GO. genannten Anspruch hinausgehende Entschädigung zuerkannt oder der Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes pauschaliert werden soll. Was eine Pauschalierung betrifft, so ist der Erlaß allgemeiner Richtlinien wegen der individuellen und örtlichen Unterschiedlichkeit der entstehenden Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes schwierig. Ich halte eine Pauschalierung, die sich sowohl auf die entstandenen Auslagen als auch auf den entgangenen Arbeitsverdienst bezieht, auch für unzumutbar, von einer Entschädigung, die über den in § 25 Abs. 1 a. a. O. genannten Anspruch wesentlich hinausgeht, ganz zu schweigen. Im übrigen habe ich jedoch keine Bedenken, wenn der Ersatz der Auslagen, zu denen ich auch die Ausgaben für entstehenden Verzehr zähle, pro Sitzungstag mit nicht mehr als 5 DM pauschaliert und für den Bezug von Zeitschriften ein monatlicher Betrag von ebenfalls nicht mehr als 5 DM gezahlt werden.

Zu § 32

1. Die Wahl des Bürgermeisters, seines Stellvertreters und etwaiger weiterer Stellvertreter erfolgt durch Stimmzettel. Jede Wahl erfolgt getrennt. Der Stimmzettel darf, abgesehen von Stimmhaltungen, nur einen Namen aufweisen. Stimmzettel, die mehrere Namen aufweisen, Zusätze enthalten oder unleserlich sind, sind ungültig.

2. Stimmhaltungen sind dadurch zu bekunden, daß der Stimmzettel unbeschriftet ist oder, etwa durch das Wort „Stimmhaltung“, deutlich zum Ausdruck bringt, daß das Ratsmitglied sich der Stimme enthält.

3. Der in § 32 Abs. 2 Satz 3 GO. vorgesehene dritte Wahlgang braucht nicht in einer neu einzuberufenden Sitzung zu erfolgen, sondern kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der zweite vergebliche Wahlgang stattgefunden hat.

4. Zur Frage der Urwählerstimmen vertrete ich folgende Auffassung: Soweit es sich um Ratsmitglieder handelt, die in direkter Wahl gewählt worden sind, sind Urwählerstimmen die Wählerstimmen, die bei der Wahl des Rates für das Ratsmitglied abgegeben worden sind. Hinsichtlich der Ratsmitglieder, die über die Reserveliste Ratsmitglied geworden sind, empfehle ich, als Urwählerstimmen die Stimmen zu Grunde zu legen, die sich ergeben, indem die Zahl der Stimmen einer Partei, die bei der direkten Wahl nicht zum Zuge gekommen sind, durch die Zahl der über die Reserveliste gewählten Ratsmitglieder der gleichen Partei geteilt wird. Bei Ratsmitgliedern, die im Wege des Ausgleichsverfahrens nach § 34 Abs. 5 GWG. Mitglied des Rates geworden sind, sehe ich keine Möglichkeit ihrer Berücksichtigung.

5. Aus § 32 Abs. 2 ergibt sich, daß für den Fall der Notwendigkeit eines dritten Wahlganges ein Wechsel der Kandidaten des zweiten Wahlganges unstatthaft ist.

6. Für die gemäß § 32 Abs. 3 notwendige Vereidigung empfiehlt sich etwa folgende Eidesformel:

„Ich schwöre, daß ich nach bestem Wissen und Können das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Ich habe keine Bedenken, daß auf einen bereits

geleisteten Eid verwiesen wird, wenn das Ratsmitglied wiedergewählt wird und seine Mitgliedschaft zum Rate nicht unterbrochen war.

Zu § 33

Die in § 33 Abs. 3 GO. erwähnte Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Verhandlungsgegenstände des Rates bezieht sich, im Gegensatz zu § 37 Abs. 2 GO., nicht auf Ratsbeschlüsse, sondern auf Gegenstände, die in der bevorstehenden Ratssitzung zur Verhandlung anstehen. Eine solche Unterrichtung kann außer den unter Ziff. 3 zu § 37 Abs. 2 GO. erwähnten Formen auch dadurch erfolgen, daß die Presse über die betreffenden Verhandlungsgegenstände mündlich informiert wird.

Zu § 34

Es erscheint zweckmäßig, daß der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung feststellt, ob der Rat beschlußfähig ist. Die Feststellung der Beschlußunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat jedenfalls keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlußunfähigkeit liegen. § 34 Abs. 1 Satz 2 GO. kommt besondere Bedeutung auch deshalb zu, weil Beschlußunfähigkeit auch dadurch eintreten kann, daß Ratsmitglieder die Sitzung, wenn auch nur vorübergehend, verlassen.

Zu § 35

1. Im Hinblick darauf, daß bisher der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Ausschlag gab und dieses Verfahren auch sonst üblich ist, wird auf § 35 Abs. 1 Satz 2 GO. auch an dieser Stelle besonders hingewiesen.

2. Das Wort „öffentlich“ in § 35 Abs. 1 Satz 3 GO. bedeutet nicht, daß die Beschlußfassung in öffentlicher Sitzung stattfinden muß. Es bedeutet lediglich, daß die Beschlußfassung eine namentliche und keine geheime ist.

3. Da § 35 Abs. 2 Satz 5 GO. lediglich besagt, daß Wahlen zu den Ausschüssen des Rates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden, ist es Sache des Rates, unter den verschiedenen Systemen des Verhältniswahlrechts das ihm geeignet erscheinende System auszuwählen. Ich empfehle jedoch Anwendung des d'Hondtschen Systems. Hiernach wird die Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen des Rates der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Von den so gefundenen Zahlen werden die höchsten ausgesondert, und zwar so viele, als Sitze in dem betreffenden Ausschuß zu vergeben sind. Jeder Fraktion oder Gruppe des Rates werden alsdann so viele Sitze zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen.

Zu § 37

1. Da § 37 Abs. 1 Satz 2 GO. ausdrücklich betont, daß das die Niederschrift unterzeichnende weitere Ratsmitglied vom Rate bestimmt wird, hinsichtlich des Schriftführers von einer Bestimmung durch den Rat jedoch nichts gesagt wird, ist dieser durch den Gemeindedirektor zu bestimmen.

2. Eine Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse des Rates (GO. § 37 Abs. 2) darf erst erfolgen, nachdem die Niederschrift über die Beschlüsse gemäß Abs. 1 a. a. O. unterzeichnet worden ist. Das gleiche trifft auch auf die Bekanntmachung der Beschlüsse nach Abs. 3 a. a. O. zu.

3. Die Form der Bekanntmachung von Beschlüssen des Rates, die nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, überläßt die GO. gemäß § 37 Abs. 3 der Entscheidung des Rates, der die Form in der Hauptsatzung festzulegen hat. Ich empfehle den Gemeinden insoweit eine Regelung, nach der die Bekanntmachung wie folgt vorzunehmen ist.

- a) in Gemeinden, die ein eigenes amtliches Verkündungsblatt besitzen, in diesem oder einer vom Rate für bestimmte Fälle bezeichneten Tageszeitung,
- b) in den übrigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern in einer vom Rate bestimmten Tageszeitung,
- c) in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern in ortsüblicher Weise. Ortsüblich kann auch Aushang oder Ausschellen sein.

Ich empfehle die gleiche Form der Veröffentlichung auch insoweit, als es sich nicht nur um Beschlüsse des Rates handelt, die im Wortlaut öffentlich bekanntgemacht werden müssen. Ich verweise dieserhalb z. B. auf die §§ 33 Abs. 3 Satz 1, 37 Abs. 2 und 55 Satz 3 GO.

Zu § 38

Zur Vermeidung bürokratischen Leerlaufs wird darauf hingewiesen, daß § 38 Abs. 1 GO. nicht bedeutet, die Zuleitung der Beschlüsse des Rates an den Hauptgemeinbeamteten müsse eine formelle sein. Die förmliche Zuleitung der Beschlüsse des Rates an den Gemeindedirektor dürfte auch nur in Großstädten Bedeutung haben.

Zu § 39

1. Der Gemeindedirektor ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GO. zur Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse verpflichtet. Er kann hierzu von der Aufsichtsbehörde angehalten werden (GO. § 108 Abs. 1 Satz 1). Außerdem kann er bei grobem Verstoß gegen diese Pflicht regreßpflichtig gemacht und dienstordnungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

2. § 39 Abs. 3 Satz 2 GO. schließt nicht aus, daß auch der Beschluß des Rates vom Gemeindedirektor wegen Gesetzwidrigkeit beanstandet werden muß und das in Abs. 2 a. a. O. vorgesehene Verfahren auslöst.

Zu § 41

Die Tätigkeit der Ausschüsse ist grundsätzlich eine nicht beschließende. Soweit Ausschüsse an Stelle des Rates Beschlüsse fassen sollen, bedarf es gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 GO. einer Übertragung dieser Befugnis durch den Rat. Auf Ziffer 2 zu § 28 wird hingewiesen.

Zu § 42

§ 42 Abs. 1 Satz 1 GO. bezieht sich nicht auf Ausschüsse, hinsichtlich deren Zusammensetzung und deren Befugnisse in Sondergesetzen Bestimmung getroffen ist.

Zu § 45

1. Als Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister halte ich für angemessen:

in Gemeinden

- a) bis zu einschließlich 3000 Einwohnern höchstens 600 DM jährlich,
- b) von 3000 bis 10 000 Einwohnern je Kopf der Bevölkerung 0,20 DM, jedoch nicht mehr als 1 500 DM jährlich,
- c) von 10 000 bis 20 000 Einwohnern 1 500 DM jährlich zuzüglich 100 DM jährlich für je weitere über 10 000 Einwohner hinaus vorhandene 2 000 Einwohner,
- d) von 20 000 bis 40 000 Einwohnern 2 000 DM jährlich zuzüglich 100 DM jährlich für je weitere über 20 000 Einwohner hinaus vorhandene 5 000 Einwohner,
- e) von 40 000 bis 60 000 Einwohnern 2 400 DM jährlich zuzüglich 150 DM jährlich für je weitere über 40 000 Einwohner hinaus vorhandene 5 000 Einwohner,
- f) von 60 000 bis 100 000 Einwohnern 3 000 DM jährlich zuzüglich 150 DM jährlich für je weitere über 60 000 Einwohner hinaus vorhandene 10 000 Einwohner,
- g) von 100 000 bis 150 000 Einwohnern 3 600 DM jährlich zuzüglich 180 DM jährlich für je weitere über 100 000 Einwohner hinaus vorhandene 10 000 Einwohner,
- h) von 150 000 bis 250 000 Einwohnern 4 500 DM jährlich zuzüglich 180 DM jährlich für je weitere über 150 000 Einwohner hinaus vorhandene 20 000 Einwohner,
- i) von 250 000 bis 400 000 Einwohnern 5 400 DM jährlich zuzüglich 240 DM jährlich für je weitere über 250 000 Einwohner hinaus vorhandene 30 000 Einwohner,
- k) von 400 000 bis 600 000 Einwohnern 6 600 DM jährlich zuzüglich 240 DM jährlich für je weitere über 400 000 Einwohner hinaus vorhandene 40 000 Einwohner,
- l) von 600 000 bis 850 000 Einwohnern 7 800 DM jährlich zuzüglich 240 DM jährlich für je weitere über 600 000 Einwohner hinaus vorhandene 50 000 Einwohner.

Der Berechnung der Entschädigung ist das Ergebnis der letzten Volkszählung zugrunde zu legen.

2. Falls der Rat der Gemeinde gemäß Satz 2 a. a. O. für den Stellvertreter des Bürgermeisters die Gewährung einer Aufwandsentschädigung beschließt, halte ich eine solche von einem Drittel der vorstehend für den Bürgermeister vorgesehenen Aufwandsentschädigung für angemessen. Ich vertrete jedoch die Auffassung, daß dem Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nur in kreisfreien Städten zugebilligt werden sollte. Die Fassung des Satz 2 a. a. O. schließt die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an weitere Stellvertreter aus.

3. Bezieht der Bürgermeister oder sein Stellvertreter aus einer Tätigkeit, die er auf Vorschlag oder Veranlassung des Rates der Gemeinde im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens übernommen hat, eine Entschädigung, so wird diese auf die nach den vorstehenden Richtlinien vorgesehene Aufwandsentschädigung angerechnet. Nicht einbegriffen sollen jedoch die Vergütungen nach dieser Verwaltungsverordnung zu § 30 GO. sein.

Zu § 48

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 ist nur der Gemeindedirektor auf Verlangen von einem Fünftel der Ratsmitglieder verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat darzulegen. Die Beigeordneten sind hierzu nach Satz 3 a. a. O. nur verpflichtet, falls es die Mehrheit des Rates oder der Gemeindedirektor verlangt. Im übrigen geht aus der Fassung des Abs. 1 a. a. O. hervor, daß die Beigeordneten zur Darlegung ihrer Ansicht nur berechtigt sind, soweit der Gemeindedirektor zustimmt.

Zu § 49

1. Die Bestellung von Beigeordneten wird im allgemeinen nur in größeren Gemeinden erforderlich sein. In Gemeinden, in denen Beigeordnete nicht bestellt werden sollen, bedarf es jedoch gemäß der zwingenden Vorschrift des § 49 Abs. 1 Satz 1 GO. einer entsprechenden ausdrücklichen Feststellung in der Hauptsatzung.

2. Es gibt Gemeinden, in denen der hauptamtliche Gemeindedirektor und die hauptamtlichen Beigeordneten nicht die in Satz 2 und 3 a. a. O. vorgeschriebene Qualifikation aufweisen. Obwohl das Erfordernis dieser Qualifikation zwingend vorgeschrieben ist, wird ihr in den erwähnten Fällen erst bei einem Freiwerden entsprechenden Stellen Rechnung getragen werden können.

Zu § 50

1. Der Beteiligung der Gemeinde an einer Gesellschaft, einem Verbands- oder einem Betriebe, die sich in einem Kapitalanteil ausdrücken läßt, ist zweckmäßig die Kapitalbeteiligung, in allen anderen Fällen das Verhältnis der Stimmberechtigung zugrunde zu legen.

2. § 50 Abs. 2 spricht in Satz 3 ff. von Fällen, in denen beteiligte Beamte aus ihrer Stellung auszuscheiden haben. Die Ausscheidung solcher Beamten aus ihrer Stellung ist keine solche im Sinne des Beamtenrechts.

Zu § 54

§ 54 Abs. 1 Satz 4 bezieht sich auch auf Satz 2 a. a. O. Desgleichen bezieht sich Abs. 2 Satz 3 auch auf Satz 1 a. a. O.

Zu § 60

Der allgemeine Vertreter des Amtsdirektors vertritt diesen auch bei der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindedirektors.

— MBl. NW. 1952 S. 1615.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.